OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751716/2/KLi/EP

Datum:
Linz, 21. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der G GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried, vom 27. August 2021, GZ: BHRISanR-2020-143108/714-MH, betreffend Zurückweisung eines Vergütungsantrags gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Gemäß §§ 6 Abs. 1 iVm. 11 Abs. 1 und 4 der „Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 16. Oktober 2020, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden“, LGBl. Nr. 97/2020, war das Betreten und Befahren des Gemeindegebiets von Kuchl vorbehaltlich der in Abs. 2 und 4 par. cit. normierten Ausnahmen von 17. Oktober 2020 bis 1. November 2020 verboten. Personen, die sich im genannten Zeitraum im Gemeindegebiet von x aufhielten, durften dieses gemäß § 6 Abs. 3 leg. cit. nur aus bestimmten, in der Verordnung näher dargelegten Gründen verlassen.

I.2. Von den verordneten Maßnahmen war unter anderem ein Mitarbeiter der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) betroffen. Durch seine Dienstverhinderung entstanden der Bf Vermögensnachteile in Form der Entgeltfortzahlung, weshalb sie mit Schreiben vom 9. November 2020 einen „Antrag auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Epidemiegesetz idgF“ an die Bezirkshauptmannschaft Hallein stellte.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Hallein verneinte ihre Zuständigkeit und trat den Antrag „*an das Magistrat der Stadt Salzburg“* ab.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, die Maßnahme, für die die Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) begehrt werde, könne nicht unter Abs. 1 Z 1 bis 7 par. cit. subsumiert werden, weshalb nach den Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) die Behörde örtlich zuständig sei, in deren Sprengel sich die Betriebsstätte des Dienstgebers befinde.

I.4. Mit Schreiben vom 9. März 2021 wurde der Antrag von einem Mitarbeiter des Magistrats der Stadt Salzburg „*unter Berufung auf die Zuständigkeitsregelung des AVG aufgrund des Firmensitzes zuständigkeitshalber*“ an die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) weitergeleitet.

I.5. Diese trat den Antrag mit Schreiben vom 24. März 2021 wiederum an die Bezirkshauptmannschaft Hallein ab, die ihn am 25. März 2021 retournierte und betonte, die Zuständigkeit werde durch den Standort der Gewerbeberechtigung begründet, der sich im Sprengel der belangten Behörde befinde.

I.6. Mit Bescheid vom 27. August 2021, GZ: BHRISanR-2020-143108/714-MH, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Bf mangels örtlicher Zuständigkeit unter Verweis auf §§ 33 und 49 EpiG zurück.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 27. August 2021 Beschwerde.

Begründend führte sie aus, der Ort x sei durch eine Verordnung unter Quarantäne gestellt worden, an die sich ihr Dienstnehmer ordnungsgemäß gehalten habe. Es werde dringend um Klärung der Behördenzuständigkeit und Überweisung des geforderten Betrages ersucht.

I.8. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Gemäß §§ 6 Abs. 3 iVm. 11 Abs. 1 und 4 der „Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 16. Oktober 2020, mit der zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden“, LGBl. Nr. 97/2020, durften Personen, die sich im Zeitraum von 17. Oktober 2020 bis 1. November 2020 in x aufhielten, das Gemeindegebiet nur aus bestimmten, in der Verordnung näher dargelegten Gründen verlassen.

II.2. Aufgrund der verordneten Maßnahmen konnte M M, ein Mitarbeiter der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), seiner Arbeit in der Betriebsstätte der Bf in Salzburg im Zeitraum von 19. Oktober 2020 bis 31. Oktober 2020 nicht nachgehen.

Durch seine Dienstverhinderung entstanden der Bf Vermögensnachteile in Form der Entgeltfortzahlung, weshalb sie einen „Antrag auf Vergütung von geleisteten

Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Epidemiegesetz idgF“ stellte.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Verordnung LGBl. Nr. 97/2020 und dem Antrag der Bf vom 9. November 2020.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Normen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF. BGBl. I Nr. 58/2018, lauten:

„Zuständigkeit.

§ 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den ‚Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit‘ beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr in Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.“

IV.2. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl I Nr. 143/2021, lauten:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind [...]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach dem klaren Wortlaut des § 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist dieser im Verhältnis zu den in den Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelungen bloß subsidiär anzuwenden; § 3 AVG ist daher angesichts der ausdrücklichen Regelung des § 33 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) hinsichtlich der Zuständigkeit für Ansprüche nach § 32 EpiG nicht anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der nach § 32 leg. cit. geltend gemachte Anspruch zurecht besteht oder nicht, sondern lediglich darauf, ob ein Anspruch nach dieser Bestimmung behauptet wird. (VwGH 22.04.2021, Ra 2021/09/0005; 09.06.2021, Ro 2021/03/0004)

V.2. Da die Bf den Vergütungsanspruch im gegenständlichen Fall ausdrücklich auf § 32 EpiG stützte, richtet sich die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber nach § 33 EpiG, mag er auch der Sache nach nicht zurecht bestehen. Aus § 33 leg. cit. ergibt sich klar, dass zur Entscheidung über Ansprüche, die auf § 32 leg. cit. gestützt werden, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bereich "diese Maßnahmen getroffen wurden", das heißt in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffenden Maßnahmen durchgeführt wurden oder ihre Wirkung entfalteten (somit richtet sich die Zuständigkeit nach dem "Wirkungsstatut"). Es kommt dabei weder darauf an, wo der Sitz eines

Unternehmens liegt noch darauf, wo die Behörde, die die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat. Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte dieser Regelung bestätigt (vgl. etwa 22 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Herrenhauses 21. Session; § 34 des Ausschussantrages 1777 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses 21. Session 28; Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 135. Sitzung der 21. Session am 29. Jänner 1913, 6758; vgl. die Stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, 136. Sitzung der 21. Session am 30. Jänner 1913, 6819). (VwGH 22.04.2021, Ra 2021/09/0005; 09.06.2021, Ro 2021/03/0004)

V.3. Im vorliegenden Fall entfalteten die mit Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg, LGBl. Nr. 97/2020, normierten Maßnahmen, auf die die Bf ihren Anspruch stützt, nicht im Sprengel der belangten Behörde, sondern im Bezirk Hallein ihre Wirkung.

V.4. Die belangte Behörde hat ihre Zuständigkeit unter Verweis auf §§ 33 und 49 EpiG somit zu Recht verneint.

V.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im vorliegenden Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer